



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
18/2024 (3. Mai 2024)

Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Rahmenordnung - ROBA)

vom 3. Mai 2024¹

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 und § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43)) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 25.04.2024 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderungssatzung der allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Rahmenordnung – ROBA) werden wie folgt geändert:

1. In § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule wird Absatz 5 wie folgt geändert:

(5) Im Bachelorstudium sind die Lehrveranstaltungen in Module gegliedert. Die Bachelorarbeit sowie externe Praktika bilden eigene Module. Die Lehr- und Lerninhalte der einzelnen Module sind in einem Modulformular ~~mit den Standards gemäß Anlage 1 in der jeweils aktuellen Fassung~~ dokumentiert. Die Gesamtheit aller Modulformulare eines Studiengangs bildet das Modulhandbuch.

2. In § 16 Schriftliche Modulprüfungen wird Absatz 5 wie folgt geändert:

Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der/des Studierenden zu versehen, dass sie/er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 25 27), die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet **und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt** hat. ~~Die/der Studierende hat weiterhin schriftlich zu versichern, dass die schriftliche Form und die elektronische Datei identisch sind.~~

3. In § 19 Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Bachelorarbeit wird Absatz 9 wie folgt geändert:

Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der bzw. die Studierende schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt (vgl. § 27), die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet **und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt** hat. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

4. In § 24 Abschluss des Studiums wird Absatz 2 wie folgt geändert:

Hat ein/e Studierende/r das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er mit der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung, ~~gemäß Anlage 1 in der jeweils aktuellen Fassung,~~ in der alle erfolgreich erbrachten Prüfungen und ggf. Studienleistungen sowie die Noten dokumentiert sind.

5. In § 25 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde werden die Absätze 1 und 2 wie folgt geändert:

(1) Über das bestandene Bachelorstudium wird der/dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen der letzten Studien- und Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die Endnote der Bachelorprüfung (einschließlich Dezimalnote), die im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module, die gemäß § 20 Abs. 6 endnotenrelevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, ggf. mit der mündlichen Präsentation zum Thema der Arbeit **sowie**

~~ggf. die Zusatzmodule~~. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Studien- bzw. Prüfungsleistung und ist von der/dem Vorsitzenden des Studiengangs- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule zu versehen. ~~Das Prüfungszeugnis wird gemäß Anlage 1 in der jeweils aktuellen Fassung ausgestellt~~. In englischsprachigen Studiengängen wird das Zeugnis in Englisch ausgestellt.

(2) Dem Bachelorzeugnis wird ein Transcript of Records und ein Diploma Supplement in der jeweils aktuellen Fassung der Hochschulrektorenkonferenz (<https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>) beigefügt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zum Studierenden Informationen über Art und „Ebene“ des Abschlusses, den Status der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sowie detaillierte Informationen über den Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Transcript of Records enthält eine für die Abschlussnote (Gesamtnote) auf eine statistisch relevante Referenzgruppe bezogene ECTS-Einstufungstabelle **so wie ggf. die belegten Zusatzmodule**. Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen werden im Transcript of Records vermerkt. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt.

6. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 3. Mai 2024

Prof. Dr. Jörg-U. Keßler
Rektor